

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST5-A-43/007-2009

Bearbeiter:  
Mag. Stöger

02742/9005  
DW 16159

Datum  
24.11.2009

Betrifft

**NÖ Sportgesetz – Änderung; Motivenbericht**

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 25.11.2009

Ltg.-429/S-4/1-2009

R- u. V-Ausschuss

## I. Allgemeiner Teil

### I.1. Ist-Situation

**Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr.L376 vom 27.12.2006 S. 36 (sog. Dienstleistungsrichtlinie) ist bis spätestens 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen. Ziel ist die Beseitigung bestehender Hemmnisse im Dienstleistungsbereich, um den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu vollenden. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält Regelungen sowohl zur Niederlassungsfreiheit als auch zum freien Dienstleistungsverkehr, also für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.**

Diese Richtlinie enthält in ihrem **Kapitel II** Bestimmungen über die Verwaltungsvereinfachung (vgl. in Art. 5 - Art. 8: Vereinfachung der Verfahren, einheitliche Ansprechpartner, Recht auf Information, elektronische Verfahrensabwicklung).

**Kapitel III** regelt die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer und regelt in ihrem ersten Abschnitt die Genehmigung (vgl. in Art. 9 – Art. 13: Genehmigungsregelungen, Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung, Geltungsdauer der Genehmigung, Auswahl zwischen mehreren Bewerbern, Genehmigungsverfahren). Abschnitt 2 dieses Kapitels enthält unzulässige oder zu prüfende Anforderungen (vgl. in Art. 14 und Art. 15).

**Kapitel IV** regelt den freien Dienstleistungsverkehr. Abschnitt 1 dieses Kapitels regelt die Dienstleistungsfreiheit und damit zusammenhängende Ausnahmen (vgl. Art. 16 –

Art. 18). Abschnitt 2 dieses Kapitels regelt die Rechte der Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 19 - Art. 21: Unzulässige Beschränkungen, Nicht-Diskriminierung, Unterstützung der Dienstleistungsempfänger).

**Kapitel V** der Richtlinie enthält Bestimmungen über die Qualität der Dienstleistungen (Vgl. in Art. 22 - Art. 27: Informationen über Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen, Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten; Kommerzielle Kommunikation reglementierter Berufe, Multidisziplinäre Tätigkeiten, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Streitbeilegung).

**Kapitel VI** der Dienstleistungsrichtlinie regelt die Verwaltungszusammenarbeit als unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Richtlinie.

**Kapitel VII** enthält ein sog. Konvergenzprogramm (Vgl. in Art. 37 - Art. 39 und Art. 43: Verhaltenskodices auf Gemeinschaftsebene, Ergänzende Harmonisierung, Gegenseitige Evaluierung; Schutz personenbezogener Daten).

Im Übrigen enthält die Richtlinie noch Begleitmaßnahmen für die europäische Kommission und Schlussbestimmungen.

**Gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1** soll die Richtlinie bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern.

**Art. 1 Abs. 2 bis 7** enthalten sachliche Ausnahmen: Die Richtlinie betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse noch die Privatisierung, die Abschaffung von Dienstleistungsmonopolen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, das Strafrecht und das kollektive und das individuelle Arbeitsrecht.

Von den **Ausnahmen des Art. 2** ist für das geg. Gesetz keine Ausnahme relevant.

**Gemäß Art. 3** gehen in spezifischen Richtlinien geregelte Bestimmungen über die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit der Dienstleistungsrichtlinie vor, dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für die sog. Berufsqualifikationen Richtlinie 2005/36/EG.

Mit dem Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (**Dienstleistungsgesetz – DLG**) wurden horizontale Elemente der Dienstleistungsrichtlinie, insb. die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden, das Zurverfügungstellen von Informationen des Dienstleistungserbringers über sich und seine Dienstleistung gegenüber dem Dienstleistungsempfänger, Informationspflichten der einheitlichen Stelle, der Wirtschaftskammer Österreich und des Vereines für Konsumentinformation sowie bestimmte sonderverfahrensrechtliche Aspekte ins nationale Recht implementiert.

Mit dem **Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI-G)** wurde festgelegt, dass die Europäische Kommission als Betreiberin des nach Art. 34 der Dienstleistungsrichtlinie im Binnenmarkt eingerichteten Binnenmarktinformationssystems (IMI) als gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, tätig wird.

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten weiters, im Anwendungsbereich der Richtlinie für grenzüberschreitende Sachverhalte die Möglichkeit eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle einzuführen. Dies wurde zum Anlass genommen, im **AVG ein „Verfahren über eine einheitliche Stelle“** zu schaffen, das über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie hinaus zur Verfügung stehen soll.

Mit diesen Bundesgesetzen werden bereits weite Bereiche der Richtlinie abgedeckt. Daher bleibt dem Landesgesetzgeber nur mehr die Aufgabe, die Bestimmungen über die Genehmigungsregelungen, die Niederlassung der Dienstleister und den freien Dienstleistungsverkehr umzusetzen, d.h., die bestehenden Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen und die Frage zu klären, ob die Genehmigungsfiktion im Sinne des Art. 13 ausgeschlossen werden soll.

Dabei ist der Europäischen Kommission bis 28. Dezember 2009 zu berichten über

- Genehmigungsregeln, deren Änderung bzw. Rechtfertigung
- zu prüfende Anforderungen, die beibehalten wurden
- multidisziplinäre Tätigkeiten und
- Anforderungen an den freien Dienstleistungsverkehr, die beibehalten wurden.

## **Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-4, regelt in seinem IV. Abschnitt das NÖ Schilehr- und im V. Abschnitt das NÖ Bergführerwesen.**

In diesen Bereichen werden Dienstleistungen im definitionsgemäßen Sinn der Dienstleistungsrichtlinie erbracht.

### **I.2. Soll-Situation**

Im Rahmen eines Normenscreenings betreffend den Anpassungsbedarf des NÖ Landesrechtes an die Dienstleistungsrichtlinie wurde festgestellt, dass ein Teil der bestehenden Regelungen im NÖ Sportgesetz den Vorgaben der Richtlinie entspricht und dahingehend gegenüber der Europäischen Kommission eine bloße Rechtfertigungs- und Berichtspflicht besteht.

Es wurde darüber hinaus aber auch ein Anpassungsbedarf erhoben. Ziel des vorliegenden Entwurfes ist daher die Vereinbarkeit der Anforderungen des NÖ Sportgesetzes mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie herzustellen. Jene Bestimmungen, bei denen eine Unvereinbarkeit mit den Richtlinienbestimmungen festgestellt wurde, müssen geändert werden.

Diese Änderungen bilden daher den Hauptgegenstand der vorliegenden Novelle:

- Aufhebung des Rechtsformzwanges bei der Bewilligung für den Betrieb von Schischulen
- Abschaffung von unzulässigen Verboten der kommerziellen Kommunikation
- Entfall von Erfordernissen der Gegenseitigkeit
- Entfall der Verpflichtung zur persönlichen Leitung einer Schischule
- Abschaffung von Anforderungen, die vorsehen, dass konkurrierende Marktteilnehmer am Verfahren zur Fällung von Einzelentscheidungen durch die zuständigen Behörden beteiligt werden
- Damit im Zusammenhang: Anpassung der Strafbestimmungen

Grundsätzlich wird bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen der anderen Bundesländer angestrebt.

Die Novelle wird darüber hinaus zum Anlass genommen sonstige nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie im Zusammenhang stehende Änderungen vorzunehmen, um weitere Novellen zu vermeiden. Dabei handelt es sich einerseits um geringfügige Änderungen redaktioneller Natur, Änderungen zur Herstellung von systemkonformen Lösungen sowie die Umsetzung einer 15a Abs. 2 B-VG Vereinbarung über die Helmpflicht beim Wintersport.

### **I.3. Verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **I.4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Berührungspunkte zu anderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen nicht.

### **I.5. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele**

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

### **I.6. Probleme der Vollziehung**

Da die Einbindung des NÖ Schilehrerverbandes bzw. des Bergführerverbandes Wien/NÖ im Begutachtungsverfahren erfolgt ist, sind keine Probleme zu erwarten. Da die Bezirksverwaltungsbehörden die Geschäftsführerregelungen der Gewerbeordnung in anderen Materien bereits umsetzen und diesbzgl. Erfahrung haben, ist mit keinen Problemen zu rechnen.

### **I.7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbes. folgende Kosten verursachende Maßnahmen (zusätzliche Leistungsprozesse):

- Durch die Möglichkeit der Schischulbetriebsbewilligung für Gesellschaften entsteht ein vermehrter Aufwand im Bewilligungsverfahren, weil weitere Anforderungen zu prüfen sind; ebenso durch die Entgegennahme von Anzeigen, eventuell auch durch Bewilligungen der Verlängerung der Frist zur Bestellung eines Geschäftsführers.
- Ein möglicher Mehraufwand entsteht für die Bewilligungsbehörde auch durch die Einführung neuer Tatbestände für die Rücknahme der Bewilligung.
- Ein möglicher Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und den Unabhängigen Verwaltungssenat entsteht durch neue Straftatbestände.

Für den Bund und die Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehraufwendungen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind im Vorfeld nicht abschätzbar.

Im Hinblick auf die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, wird festgehalten, dass es sich bei den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen im wesentlichen um Recht setzende Maßnahmen handelt, welche eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes darstellen und welche somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 BGBl. Nr. 35/1999 vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen sind. Unbeschadet dieser Tatsache unterliegt der Gesetzesentwurf allerdings dem Konsultationsmechanismus, da einzelne Bestimmungen nicht durch diese Richtlinie motiviert sind.

## **II. Besonderer Teil**

zu Artikel I, Z. 1 (§ 15a):

Die Erlangung einer Schischulbetriebsbewilligung für Gesellschaften ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Sie ist natürlichen Personen vorbehalten. **Die Verpflichtung zu einer bestimmten Rechtsform (Rechtsformzwang) bedarf gemäß Art. 15 Abs. 2 lit. b) Dienstleistungsrichtlinie einer Rechtfertigung gemäß Art. 15 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie (= Nichtdiskriminierung/Eignung/Erforderlichkeit /Verhältnismäßigkeit). Eine diesbzgl. Rechtfertigung ist nicht argumentierbar.**

**Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend verfasste Studie „Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Normenprüfung und Berichtspflichten, Landesvorschriften“ von Herzig, Universität Salzburg, Juni 2009“** sieht Probleme mit der Dienstleistungsrichtlinie nur dann, wenn der Betrieb einer Schischule natürlichen Personen vorbehalten wird, nicht jedoch dann, wenn nur auf die Bewilligung abgestellt wird. Kein Rechtsformzwang liegt somit vor, wenn eine Bewilligung nur an eine natürliche Person erteilt werden kann, diese damit aber nicht gehindert wird, die Tätigkeit in Form einer juristischen Person zu erbringen.

**Von der Regelung einer Genehmigungsfiktion im Sinne des Art. 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie wird im NÖ Sportgesetz abgesehen.** Dies ist möglich, weil ein zwingender Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter besteht. Es besteht eine Rechtfertigung insbes. im Interesse des Schutzes des Dienstleistungsempfängers, weil nur durch das Erfordernis des tatsächlichen Vorliegens einer Schischulbewilligung die Erfüllung der in diesem Zusammenhang relevanten Voraussetzungen (Verlässlichkeit, Eignung und fachliche Befähigung) durch eine im Voraus ausgeübte Kontrolle sichergestellt ist. Auch qualifizierte Anzeigepflichten als Vorbedingung der rechtmäßigen Ausübung der Dienstleistung reichen nicht aus.

Die Änderung erfolgte somit dahingehend, dass die Schischulbetriebsbewilligung auch Gesellschaften erteilt werden kann. § 15a orientiert sich dabei an § 9 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994. Zusätzlich wird festgehalten, dass der notwendige Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1-6 erfüllen muss.

Abs. 2 enthält im Wesentlichen eine Zusammenführung der in § 9 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 festgelegten Voraussetzungen an die Stellung des Geschäftsführers, wobei der Hinweis auf die haftende juristische Person auf persönlich haftende juristische Personen von Personengesellschaften (GmbH & CoKG) verweist. Auf die Normierung einer Mindestbeschäftigungsdauer kann verzichtet werden, da für den Geschäftsführer gem. Abs. 3 die persönliche Leitungspflicht gem. § 18 Abs. 3 gilt.

Die Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers orientiert sich an § 39 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 über den gewerberechtlichen Geschäftsführer. Damit erübrigen sich auch weitere Bestimmungen betreffend die Stellung des Bewilligungsinhabers bzw. des Geschäftsführers.

zu Artikel I, Z. 2 (§ 16 Abs. 2):

**Nach Art. 4 Z. 12 in Verbindung mit Art. 24 der Dienstleistungsrichtlinie sind Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe aufzuheben.**

Die Richtlinie versteht unter kommerzieller Kommunikation Formen der Kommunikation in allen Medien, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt. Keine Form der kommerziellen Kommunikation: Domain-Name oder E-Mail Adresse; Angaben in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person, die ohne finanzielle Gegenleistung zusammengestellt werden.

Der § 16 Abs. 2 musste daher diesbzgl. bereinigt werden.

Die Verpflichtung, Gäste nur im eigenen Schischulgebiet aufzunehmen, ist auch nach den anderen Länderberichten eine zu prüfende Anforderung **nach Art. 15 Abs. 2 lit. a) (Territoriale Beschränkung) der Dienstleistungsrichtlinie. Die Rechtfertigung für diese Beschränkung gemäß Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie, die sowohl den Dienstleistungserbringer als auch den Dienstleistungsempfänger betrifft, ergibt sich aus der Schischulgebietssystematik:**

Die Dienstleistungsempfänger sollen durch professionellen Unterricht auf hohem Standard im Schilaufen qualifiziert werden, um zu ihrem eigenen Schutz das dem Schilaufen eigene Unfallrisiko zu minimieren und damit irreversible Eingriffe in die Schutzgüter Leben und Gesundheit von Menschen zu verhindern. Diesen Standard macht nicht nur die beste Kenntnis des Schischulgebietes sondern das Vorhandensein einer im Rahmen des Unterrichtes zur Verfügung stehenden entsprechenden Infrastruktur (z.B. Sammelplatz, ..) aus und verfügt über diese Einrichtungen nur die örtliche Schischule. Daher soll Schischulen nur die Aufnahme von Schischülern in ihrem

im Bewilligungsbescheid definierten Schischulgebiet mit den unter ihrer Verfügungsgewalt stehenden infrastrukturellen Einrichtungen möglich sein. Zu berücksichtigen dabei ist auch, dass infrastrukturelle Einrichtungen, wie z.B. Sammelpunkte vielfach die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer voraussetzen, über welche nur die örtliche Schischule verfügt.

Der Absatz 2 des § 16 wurde daher diesbzgl. beibehalten.

zu Artikel I, Z. 3 (§ 17):

§ 17 Abs. 1 enthält Vorgaben, die u.a. für ein Ansuchen um Bewilligung durch Gesellschaften (vgl. § 15 a) notwendig sind.

Absatz 3 enthält für die Bewilligungsbehörden eine Klarstellung im Sinne der Vereinheitlichung der Gestaltung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich Erledigungsart und Spruchinhalt.

**Art. 14 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie verlangt die Abschaffung von Anforderungen, die vorsehen, dass konkurrierende Marktteilnehmer an Verfahren zur Fällung von Einzelentscheidungen durch die zuständigen Behörden beseitigt werden.** Die Anhörungsverpflichtung der Behörde gegenüber dem NÖ Schilehrerverband sowie der für Tourismus zuständigen Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft musste daher in eine Informationspflicht umgewandelt werden. Das Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinden des Schischulgebietes konnte jedoch beibehalten werden.

Die Absätze wurden im Sinne des Verfahrensablaufes systematisch platziert, d.h. neu gereiht.

zu Artikel I, Z. 4 (§ 18 Abs. 1):

In § 18 Abs. 1 wurde die Verpflichtung aufgenommen, Änderungen hinsichtlich der in § 15 Abs. 2, § 15a und § 17 Abs. 1 enthaltenen Bewilligungsdeterminanten der Behörde mitzuteilen, ebenso Änderungen hinsichtlich des Geschäftsführers.

zu Artikel I, Z. 5 (§ 18 Abs. 2, Z. 3):

**Gem. Art. 14 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie sind unzulässige Bedingungen der Gegenseitigkeit (z.B. Bedingungen, dass der Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers die Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat in gleicher Weise behandelt), abzuschaffen.** Im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie musste die Voraussetzung der nationalen Gegenseitigkeit gestrichen werden.

zu Artikel I, Z. 6 (§ 18 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der geltenden und praktizierten Bestimmung. Klargestellt wurden im Zusammenhang mit der neuen Geschäftsführerregelung die verschiedenen Fälle der Ausübung der Leitung.

zu Artikel I, Z. 7 (§ 20 Abs. 4 und 5):

Durch die Schaffung der Möglichkeit einen Geschäftsführer bei der Ausübung der Bewilligung durch Gesellschaften zu bestellen ist es notwendig, im Abs. 4 auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass der Geschäftsführer ausscheidet (vgl. § 9 Abs. 2 Gewerbeordnung). Während der Schisaison ist die Frist zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers bewusst kurz gehalten, da der Geschäftsführer die Aufgaben des Bewilligungsinhabers wahrzunehmen hat und die Schisaison ohnehin zeitlich beschränkt ist. Großzügiger kann vorgegangen werden, wenn der Geschäftsführer außerhalb der Schisaison ausscheidet. Die Behörde darf die Monatsfrist in berücksichtigungswürdigen Fällen bis zum Beginn der nächsten Schisaison verlängern, insb. wenn es sich um die einzige Schischule im Schigebiet handelt und wenn der Bestellung eines neuen Geschäftsführers ernsthafte Hindernisse entgegenstehen (z.B. Mangel an geeigneten Personen, infolge fehlender Bereitschaft zur Mobilität).

Die fehlende Bestellung eines Geschäftsführers ist kein Erlöschenstatbestand, sondern ein Grund für die Zurücknahme der Bewilligung gem. § 21 Abs. 2 Z. 2. Bei ungerechtfertigter Verzögerung besteht eine Strafbestimmung im § 32 Z. 4.

zu Artikel I, Z. 8 (§ 21 Abs. 2):

Z. 1 und Z. 3 entsprechen der bisherigen Regelung. Die neue Z. 2 musste im Sinne der Zulässigkeit der Betriebsbewilligung einer Schischule für Gesellschaften und in diesem Zusammenhang als Sanktion für die fehlende Bestellung eines Geschäftsführers aufgenommen und in Bezug auf Vertreter und Stellvertreter erweitert werden.

Zu Artikel I, Z. 9 (§ 21 Abs. 4 und 5):

Im Abs. 4 sind Bestimmungen hinsichtlich des Endens der Bewilligung für Gesellschaften aufgenommen. Diese Bestimmung orientiert sich an § 11 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994. Damit sind die häufigsten Fälle abgedeckt.

Als Contrarius Actus zu § 17 Abs. 4 wurde in § 21 Abs. 5 eine Mitteilung über das Erlöschen der Schischulbewilligung sowohl an die Gemeinden des Schischulgebietes, an die für Tourismus zuständige Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft als auch den NÖ Schilehrerverband vorgesehen.

zu Artikel I, Z. 10 (§ 27 Abs. 1 und 2):

**Im Sinne des Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit) musste für den Bereich des NÖ Bergführerwesens die Voraussetzung der nationalen und EU-weiten Gegenseitigkeit gestrichen werden.**

Demgegenüber wurde für den Bereich des NÖ Schilehrwesens die bestehende Anforderung an den freien Dienstleistungsverkehr im § 14 Abs. 4 (Verpflichtung der Information des jeweils für das Schischulgebiet zuständigen Schischulleiters vor Aufnahme des Schiunterrichtes) als nicht diskriminierend, als im Sinne der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig (zur Verwirklichung des verfolgten Zieles geeignet) beibehalten, vgl. auch Argumentation unter Art. I Z. 2;

zu Artikel I, Z. 11 (§ 32):

Aus Anlass der vorstehenden Änderungen in Bezug auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurden im Sinne einer Zusammenfassung der Verletzung aller bzgl. Informations-, Auskunfts- und Anzeigepflichten auch die Straftatbestände in Z. 3

angepasst. In § 14 Abs. 2 ist die Definition der Schischulen und des erwerbsmäßigen Schiunterrichtes enthalten und ergibt sich daraus keine Strafbestimmung – der § 14 Abs. 2 wurde daher aus der Z. 3 herausgenommen.

In Z. 4 wurde die verspätete Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 20 Abs. 4 als Straftatbestand gesondert ausgewiesen.

In Z. 5 wurde der Vollständigkeit halber die Beschäftigung von Schilehrern, die nicht nach bestimmten Vorschriften befähigt sind, Unterricht im Schilauf zu erteilen, unter Strafe gestellt.

zu Artikel I, Z. 12 (§ 35, Z. 4):

Die umgesetzten Richtlinien wurden um die Dienstleistungsrichtlinie ergänzt.

Zu Artikel II:

zu Artikel II, Z. 1:

Durch diese Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung geregelt.

zu Artikel II, Z. 2:

Der Niederösterreichische Landtag hat mit der **Novelle zum NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-4 Bestimmungen über die Sicherheit Wintersport, befristet bis 1.Mai 2012**, beschlossen. Diese Novelle ist am 6.3.2009 in Kraft getreten.

Das Land NÖ hat am 5.5.2009 eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport unterfertigt**. Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit und nicht befristet geschlossen. Nachteile eines befristeten Abschlusses der Vereinbarung wurden von den anderen Bundesländern insb. in der zu kurzen Geltungsdauer und im zu hohen Evaluierungs- und Handlungsbedarf für alle Länder nach nur drei Jahren (bei Befristung mit Ablauf 1. Mai 2012) gesehen. Derzeit ist im Land Niederösterreich der landesverfassungsrechtlich vorgesehene Genehmigungsprozess anhängig.

Das Land Niederösterreich hat somit die gegenständliche Vereinbarung mit Novellierung des NÖ Sportgesetzes LGBl. 5710-4, in Kraft seit 06.03.2009 (vgl. Abschnitt IVa "Sicherheit beim Wintersport"), bereits vollinhaltlich umgesetzt. **Die Aufhebung der Befristung (01.05.2012) im NÖ Sportgesetz im Gleichklang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport soll nun anlässlich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt ABI. Nr. L376 vom 27.12.2006) erfolgen.**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Sportgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Petra Bohuslav  
Landesrätin